

Arbeitsrecht (Nr. 360/2005)

Berechnung der Urlaubsvergütung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Die Bemessung des Entgelts für die Zeit des Urlaubs richtet sich grundsätzlich nach dem Gehalt der letzten 13 Wochen vor dem Urlaub. War der Arbeitnehmer in dieser Zeit längerfristig erkrankt und erhielt deshalb keine Vergütung, so sind für die Berechnung der Urlaubsvergütung die letzten 13 Wochen zu Grunde zu legen, in denen noch Gehalt gezahlt wurde.

Urteil des LAG Hamm vom 08. Dezember 2004
Aktenzeichen: 18 Sa 1165/04

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
26. November 2005
26.11.2005